



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Parlament und BMB
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

15. November 2016

Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsinvestitionsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Wir begrüßen die durch den vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis, dass Investitionen ins Schulwesen unverzichtbar sind. Der Betrag von 750 Millionen für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 (weniger als 100 Millionen Euro pro Schuljahr!) kann allerdings angesichts der dramatischen Unterfinanzierung des österreichischen Schulwesens nur als ein bescheidener erster Schritt bezeichnet werden. In Österreichs Schulwesen werden laut OECD nur 3,2 % des BIP investiert, während es im OECD-Mittel 3,8 % sind und z. B. in skandinavischen Staaten noch deutlich mehr. Um lediglich den OECD-Mittelwert zu erreichen, müssten Österreichs Schulwesen pro Jahr 2 Milliarden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Wir unterstützen die am Beginn der Erläuterungen getroffene Aussage: „Auf Grund der geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die Veränderungen in der Arbeitswelt, die zu einer tief greifenden Änderung der Familienstrukturen geführt haben, sowie in Anbetracht wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung in der Schule kommt dem Ausbau der Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in Form von ganztägigen Schulformen weiterhin eine zunehmende Bedeutung zu.“

Die im unmittelbaren Anschluss (und an anderen Stellen des Entwurfs) angekündigte Wirkung ganztägiger Schule hinsichtlich der Schülerleistungen, einer Reduktion des Nachhilfebedarfs und einer Entkoppelung schulischer Leistungen vom sozioökonomischen Background der SchülerInnen steht aber im Widerspruch zu einer Fülle bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse, mit deren Wiedergabe wir viele Seiten füllen könnten. Der steigende Bedarf an institutioneller Betreuung rechtfertigt **per se** eine Offensive im Bereich ganztägiger Schule und bedarf keiner propagierten Zielsetzungen, die in der Schulwirklichkeit laut zahlreicher Erkenntnisse der Bildungswissenschaft nicht zu erreichen sind.

Es überrascht uns, dass angesichts der Zielsetzung „qualitativer und quantitativer Ausbau von ganztägigen Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe“ berufsbildende Schulen, die von der Mehrheit der SchülerInnen der neunten Schulstufe besucht werden, von der als Begutachtungsentwurf vorliegenden Offensive ausgeschlossen sind.

Wir lehnen es ab, dass SchülerInnen an nicht-öffentlichen Schulen von der Initiative ausgegrenzt werden. Der Bedarf an Betreuung gilt für sie im gleichen Ausmaß, sie verdienen die gleiche Unterstützung. Die etwa 8,5 % der SchülerInnen der 1. bis 9. Schulstufe, die nicht-

öffentliche Schulen besuchen, dürfen von dieser Offensive nicht ausgeschlossen und damit diskriminiert werden.

Dass für Investitionen in ganztägige Schulformen an Praxisschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen nur 74 der insgesamt 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, wird als Diskriminierung der AHS empfunden. Wir fordern für die AHS-Standorte einen Anteil an den zusätzlichen Ressourcen, der dem Schüleranteil der AHS entspricht, also etwa eine Verdoppelung der vorgesehenen 74 Millionen Euro.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bevorzugung verschränkter Ganztagschulen gegenüber Standorten mit der offenen Form ganztägiger Schule ist eine Bevormundung der Betroffenen und wird daher abgelehnt. Eine solche Steuerung der Finanzströme ist Geldverschwendung, weil die Investitionen den Bedarf missachten: Im Schuljahr 2015/16 wurden laut BMB an 202 AHS-Standorten eine offene ganztägige Schulform, an 19 AHS-Standorten eine verschränkte Ganztagschule und an 2 AHS-Standorten beide Varianten ganztägiger Schule geführt. Wir fordern daher eine dem Bedarf entsprechende Investition und keine Bevorzugung des Ausbaus verschränkter Ganztagschulen.

Es ist auch nicht verständlich, warum sich die vorgesehenen Investitionen auf den schulischen Bereich beschränken sollen. Förderungsmöglichkeiten für Horte sind nur bei deren Abschaffung (Umwandlung in schulische Tagesbetreuungsformen) vorgesehen.

Die Berechnungen zum Mengengerüst in der „Wirkungsvollen Folgenabschätzung“ (S. 6f) sind unserer Meinung nach eher Zahlenspielerei als seriöse Berechnung.

405 der 750 Millionen Euro werden lt. Darstellung in § 2 Abs. 1 Bildungsinvestitionsgesetz für Personalkosten zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig ist in § 1 Abs. 1 leg. zit. ausdrücklich von einer „Einmalzahlung“ die Rede. Was geschieht mit den Personalkosten nach Auslaufen dieser „Einmalzahlung“?

Zu den Inhalten im Detail:

ad § 1 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Zielsetzung („*Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen.*“) würde entweder die Errichtung zahlreicher zusätzlicher Schulen erfordern oder aber die Umwandlung bestehender Schulen in verschränkte Ganztagschulen auch gegen den Willen der Betroffenen.

Die Errichtung zahlreicher zusätzlicher Schulen erscheint nicht realistisch, die Zwangsumwandlung bestehender Schulen in verschränkte Ganztagschulen widerspräche der in Abs. 2 formulierten Zielsetzung eines **bedarfsorientierten** Angebots für die Erziehungsberechtigten und wird daher strikt abgelehnt.

ad § 2 Abs. 1 erster Satz:

Es fehlt aus unserer Sicht die Definition, ab welchem „Bedarf“ die Freizeitbetreuung nicht nur bis 16 Uhr, sondern bis 18 Uhr anzubieten ist. Der Gesetzgeber denkt wohl an mehr als nur ein einziges Kind, das die Verlängerung um zwei Stunden pro Tag bewirken soll.

ad § 2 Abs. 4:

Dass nicht zur Gänze ausgeschöpfte Beträge in das jeweils nächste Jahr übertragen werden können, wird begrüßt.

ad § 2 Abs. 5:

Dass für den Ausbau offener Ganztagschulen (anders als für den verschränkter Ganztagschulen) in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 kein zusätzliches Geld zur Verfügung gestellt werden soll, wird abgelehnt.

Die „Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge“ wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings fehlen auch hier jegliche Angaben darüber, was nach Auslaufen der „Einmalzahlung“ geschieht.

ad § 3 Abs. 3:

Für den Ausbau ganztägiger Schulformen bedarf es neben dem zusätzlichen Personal (Lehr- und Betreuungskräfte) auch einer Verbesserung schulischer Infrastrukturen.

Unserer Meinung nach kann auch die Adaptierung eines Turnsaals oder einer Schulbibliothek für die Zwecke der Tagesbetreuung einen wertvollen Beitrag zum Ausbau ganztägiger Angebote darstellen und sollte nicht prinzipiell von der Förderung ausgeschlossen sein, wie es die Erläuterungen vorsehen.

ad § 4 Abs. 2:

Wenn der Zweckzuschuss zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2022/23 von bis dahin 140 Euro pro zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler und pro wöchentlichem Betreuungstag, für den eine Anmeldung erfolgt ist, auf 35 Euro im Schuljahr 2024/25 abgebaut wird, stellt sich die Frage, wie und auf wessen Kosten diese Personalkosten, die ja ab dem Schuljahr 2022/23 nicht weniger werden, bedeckt werden sollen.

Eine Politik, die ganztägige Schule ausbauen will, muss auch für ihre nachhaltige Finanzierung sorgen. Die Zielsetzung, dass ab dem Schuljahr 2025/26 „die durch den Ausbau erreichte Betreuungsquote an ganztägigen Schulformen aufrechterhalten wird“ (Wirkungsvolle Folgenabschätzung, S. 5), erfordert deren finanzielle Bedeckung.

ad § 4 Abs. 3:

Wenn für Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten nur pro **erstmalig** eingerichteter Gruppe 6.500 Euro zur Verfügung gestellt werden, stellt sich die Frage, wie diese Gruppen in den Folgejahren finanziert werden sollen. Auch hier gilt: Eine nachhaltige Schulpolitik muss auch für ihre nachhaltige Finanzierung sorgen.

ad § 4 Abs. 4:

„Werden Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles umgewandelt, so gebührt der Zweckzuschuss nicht nur für alle zusätzlichen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 Abs. 8 zweiter Satz [sic!] sondern für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassen“, heißt es in den Erläuterungen. Diese den Bedarf missachtende Bevorzugung verschränkter Ganztagschulen wird abgelehnt.

ad § 5 Abs. 2:

Dass außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten an allen Werktagen (Montag bis Freitag) bis jedenfalls 16:00 Uhr (und das womöglich vom Beginn der Ferien bis zu deren Ende?) angeboten werden muss, bietet bei Weitem nicht die Flexibilität, die dem Bedarf gerecht werden kann, und steht damit der Verwirklichung derartiger Angebote im Weg.

Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind, wenn sie Akzeptanz finden, personalintensiv und verursachen hohe zusätzliche Kosten. Der Gesetzgeber, der diese Leistung schaffen will, muss auch für seine nachhaltige finanzielle Bedeckung vorsorgen.

ad § 5 Abs. 5:

Der Gesetzgeber hat Vorgaben dafür zu schaffen, welche Grundlagen bzw. Richtwerte für eine „mögliche Entlastung“ der Erziehungsberechtigten bei der Festsetzung der Beiträge heranzuziehen sind.

ad § 6:

Am 27. September 2016 betonte BM Mag.^a Dr.ⁱⁿ Hammerschmid im Schulpartnerforum mehrfach, dass nur „innovative“ Projekte im Rahmen ganztägiger Schulangebote gefördert werden sollen. Die Frage des damaligen Vorsitzenden der AHS-Gewerkschaft, ob das heiße, dass Schu-

len, die bisher kein ganztägiges Angebot stellen und in Zukunft ein solches in „klassischer“ Form (verschränkt oder offen) anbieten möchten, keine Mittel bekämen, wurde mit einem klaren „Ja“ beantwortet.

Die AHS-Gewerkschaft lehnt daher eine Verordnungsermächtigung für die Unterrichtsministerin ab. Die Rahmenbedingungen sind ausreichend im Gesetz definiert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent